



1000 BRÜSSEL 10-01-1992
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

23.101/II/PD/CJ

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Provinzgouverneur,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 20. September 1991 die Klage vom 21. Mai 1991 untersucht, die gegen die "Provinziale Wanderdienststelle für Vorbeugungsmedizin" aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß in dem Bus, der bis zum 28. Mai 1991 in Eupen stand, keins der Personalmitglieder die deutsche Sprache beherrschte.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß "die Dienststelle so organisiert war, daß in jeder der 25 Arbeitsgruppen, die zwischen dem 6. und 28. Mai 1991 in Eupen tätig waren, die Anwesenheit eines Angestellten gewährleistet war, der die deutsche Sprache beherrschte.

Außerordentliche und unvorhersehbare Umstände, nämlich die Abwesenheit einer Hilfspflegerin aufgrund eines Unfalls und die zeitweilige Abwesenheit einer weiteren Pflegerin aus familiären Gründen, d.h. die Abwesenheit von zwei Angestellten, welche die deutsche Sprache beherrschen, führten dazu, daß für 6 der 25 Arbeitsgruppen die Anwesenheit wenigstens eines Angestellten, der Deutsch sprach, nicht gewährleistet werden konnte.

Die "Provinziale Wanderdienststelle für Vorbeugungsmedizin" ist eine regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 36, Paragraph 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten.

In ihren Beziehungen mit Privatpersonen unterliegt diese Dienststelle Artikel 34, Paragraph 1, der auf die Sprachenregelung verweist, die den lokalen Dienststellen des Wohnortes von der betroffenen Privatperson vorgeschrieben wird.

Das Personal der Dienststellen, die in Artikel 36, Paragraph 1 angeführt werden, muß die Sprache des Gebiets beherrschen, in dem sich der Sitz der Dienststelle befindet. Die Behörden können Personal bestimmen, das zusätzlich eine der beiden anderen Sprachen spricht (Artikel 38, Paragraph 2).

Die Dienststellen, die in Artikel 34, Paragraph 1 oder in Artikel 36, Paragraph 1 angeführt werden, sind so zu organisieren, daß die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch das vorliegende Gesetz in den Gemeinden des Bezirks anerkannt sind (Artikel 38, Paragraph 3).

In Anwendung von Artikel 12 bedient sich eine lokale Dienststelle des Deutschsprachigen Gebiets in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der deutschen oder der französischen Sprache, je nach Wunsch des Betroffenen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage für zulässig und begründet: Die Dienststelle muß so organisiert sein, daß sie die deutschsprachige Öffentlichkeit jederzeit in deutscher Sprache bedienen kann.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

